

RS Verg 2008/8/25 N/0059- BVA/09/2008-78,, N/0100- BVA/09/2008-18;

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.08.2008

Norm

BVergG 2006 §312

1. BVergG 2006 § 312 gültig von 01.01.2014 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 312 gültig von 01.04.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2012
3. BVergG 2006 § 312 gültig von 05.03.2010 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2010
4. BVergG 2006 § 312 gültig von 01.01.2008 bis 04.03.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2007
5. BVergG 2006 § 312 gültig von 01.02.2006 bis 31.12.2007

Rechtssatz

Die Festlegungen hinsichtlich der Auftragsart, des Vorliegens eines Ober- oder eines Unterschwellenverfahrens, der Auftraggeberbezeichnung oder auch der Bezeichnung der zuständigen Nachprüfungsbehörde in der Bekanntmachung oder in den Ausschreibungsunterlagen, sind einer Präklusion nicht zugänglich. Bei diesen Festlegungen des Auftraggebers handelt es sich nicht um solche, die die Auftragsdurchführung betreffen und sohin den Auftraggeber oder die Bewerber/Bieter binden, sondern um solche, die von der entscheidenden Behörde zu beurteilen sind. Nach dem AVG hat die Behörde ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit jedenfalls von Amts wegen wahrzunehmen. Eine Zuständigkeit der Behörde kann durch Parteienvereinbarung weder begründet noch geändert werden. Ebenso ist die Zulässigkeit eines Antrages von Amtswegen zu prüfen.

Entscheidungstexte

- N/0059-BVA/09/2008-78
Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 25.08.2008 N/0059-BVA/09/2008-78

Schlagworte

Grenze der Präklusionswirkung ist dort, wo die Behörde ihre Zuständigkeit bzw. die Zulässigkeit des Antrages von Amtswegen zu prüfen hat

Zuletzt aktualisiert am

23.10.2008

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at